

## TOP 3.5.4 Sozial- und Umweltbilanzen: verpflichtende Berichterstattung für kapitalmarktorientierte Unternehmen

Abteilung Betriebswirtschaft

### Anlass

Mit dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) wurde die Richtlinie 2013/34 EU auf nationaler Ebene umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist es, neben der üblichen Finanzberichterstattung in Form von Jahresabschlüssen auch eine Berichterstattung über soziale und ökologische Indikatoren zu etablieren. Nachhaltigkeitsberichte wurden in den letzten Jahren von zahlreichen multinationalen Konzernen erstellt und dienen in erster Linie der besseren Vermarktung von „gesellschaftlicher Verantwortung“ von Konzernen gegenüber ihren Beschäftigten oder KundInnen. In beinahe allen Branchen ist Nachhaltigkeit zu einem wichtigen Wettbewerbsfaktor – jedenfalls im Rahmen der Marketingstrategie – geworden. Verbindliche Regelungen, wer Berichte verfassen muss bzw wie Sozial- und Umweltbilanzen inhaltlich zu erstellen sind, gab es bislang nicht. In Österreich gab es bisher ebenfalls nur eine vage Verpflichtung für große Unternehmen, über „ArbeitnehmerInnen- und Umweltbelange“ zu berichten. Konkretere Anhaltspunkte wurden nicht definiert.

Von Seiten zahlreicher Stakeholder – insbesondere seitens der Gewerkschaften – wurde daher die Kritik geäußert, dass die erstellten Nachhaltigkeitsberichte wenig zur Bewältigung relevanter Probleme beitragen, da in den Berichten üblicherweise nur die „Schön-Wetter-Perspektive“ dargestellt wird. Diese Kritik wurde nun auch von der Europäischen Kommission aufgegriffen und der Versuch gestartet, der Berichterstattung durch verbindliche gesetzliche Regelungen mehr Relevanz zu verleihen.

**Anwendungsbereich:** Eine Berichterstattung ist nur für börsennotierte Aktiengesellschaften, Banken, Versicherungen mit mehr als 500 Beschäftigten vorgesehen. In Österreich werden damit etwa zwischen 100 und 200 Unternehmen betroffen sein. Der BAK-Forderung einer Senkung der Grenze auf 250 Beschäftigte (große Kapitalgesellschaft) sowie Ausdehnung auf nicht börsennotierte „XL-Unternehmen“ und auf große Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, hat der Gesetzgeber nicht entsprochen.

**Inhalt der Berichte:** Die Richtlinie sieht nur vage inhaltliche Bestimmungen für den Bericht vor. Letztlich hat es die EU den Konzernen weitgehend offen gelassen, welche Inhalte sie berichten möchten. Die BAK konnte zumindest erreichen, dass über die vagen Formulierungen der Richtlinie hinaus für Gewerkschaften und ArbeitnehmervertreterInnen relevante Themenfelder berichtet werden müssen. Diese Präzisierung findet sich nun in den erläuternden Bemerkungen des Gesetzes:

Gleichstellung, Gesundheit, Sicherheit am Arbeitsplatz, Aus- und Weiterbildung, Beschäftigtenentwicklung differenziert nach Vertragsarten, Arbeitszeit, Fluktuation, Einkommensentwicklung.

Außerdem hat die BAK erreicht, dass die Standards der „Global Reporting Initiative (GRI)“, die sich international als üblicher Berichtsstandard-Standard durchgesetzt haben, als „Safe Harbor“ in den erläuternden Bemerkungen verankert werden. Damit ist zumindest gewährleistet, dass die Berichtsindikatoren klarer definiert sind und die Daten unterschiedlicher Unternehmen miteinander verglichen werden könnten. Es besteht allerdings keine Verpflichtung, dass die Standards von GRI angewendet werden müssen.

**Überprüfung der Berichte:** die BAK konnte durchsetzen, dass der Bericht vom Aufsichtsrat zu prüfen sein wird. Eine verpflichtende Prüfung durch externe PrüferInnen wurde von Seiten der Wirtschaft abgelehnt. Damit konnte aber trotzdem erreicht werden, dass die Sozial- und Umweltberichterstattung auf gleicher Augenhöhe wie die Finanzberichterstattung in den Unternehmensorganen behandelt wird.

#### **Bewertung aus der Sicht der AK**

Die Richtlinie selbst ist aus der Sicht der BAK auf „halbem Weg“ stecken geblieben. Nicht zuletzt auf Grund massiven Widerstands der Wirtschaft waren auf nationaler Ebene kaum Spielräume für eine deutlich bessere Umsetzung im österreichischen Recht vorhanden. Es konnten aber dennoch auf inhaltlicher Ebene Verbesserungen erreicht werden, auch die Prüfung durch den Aufsichtsrat ist positiv zu bewerten. Die Positionen der BAK werden von vielen NGOs, von den Gewerkschaften, auch von PrüferInnen sowie dem Landwirtschaftsministerium überwiegend geteilt.

Für die BAK sieht in der Weiterentwicklung der Berichterstattung über soziale und ökologische Faktoren die Chance, relevante Problemfelder in den Konzernen besser zu orten und durch die erhöhte Publizität einen Dialog mit dem Management leichter in den Gang zu bringen. Diese Chance wurde mit der nun beschlossenen Umsetzung nicht ausreichend genützt.

#### **Nächste Schritte**

Die BAK wird sich für eine notwendige Weiterentwicklung des Instruments einsetzen. Einerseits wird dazu eine Weiterentwicklung auf gesetzlicher Ebene erforderlich sein (inhaltliche Präzisierungen, Ausdehnung des Anwendungsbereiches).

Wir werden aber auch gemeinsam mit den Gewerkschaften versuchen, die Betriebs- und AufsichtsrätInnen bezüglich der neuen Regeln zu informieren und zu schulen. Ziel wird es sein, die ArbeitnehmervertreterInnen dabei zu unterstützen, die Berichterstattung in den jeweiligen Unternehmen so zu implementieren bzw weiter zu entwickeln, und damit zu einem wichtigen – und relevanten - Instrument für ihre Aufgabe der Interessenvertretung werden kann.

#### **Ankündigung Veranstaltung (IFAM/GPA/VÖGB):**

Erste Schritte zur „Sozialbilanz“: Neue Berichtspflichten ab 2017 durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG), 23. Februar 2017